



**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Willstätt
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 14.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Willstätt werden Kostenersätze nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des FwG nicht unentgeltlich sind.
- (2) Unter Leistungen im Sinne dieser Satzung verstehen sich auch solche, die eingeleitet oder begonnen wurden (insbesondere Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes).

**§ 2
Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Für den Kostenersatz nach § 1 ist kostenersatzpflichtig:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auf derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. derjenige, der die Leistung angefordert hat,
 5. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
 6. der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Soweit dies im öffentlichen Interesse liegt oder das Verlangen eine unbillige Härte wäre, wird Kostenersatz nicht verlangt.

**§ 3
Feuersicherheitsdienst**

- (1) Feuersicherheitsdienst wird nach den Vorschriften dieser Satzung abgerechnet.
- (2) Die Personalkosten gemäß § 5 Absatz 4 a) dieser Satzung werden nur berechnet, sofern sie tatsächlich anfallen.
- (3) Die Verwaltungsgebühr gemäß § 5 Absatz 4 h) dieser Satzung wird nicht berechnet.

**§ 4
Überlandhilfe, Amtshilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 FwG) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.
- (2) Die bei einer sonstigen Amtshilfe entstandenen Kosten hat diejenige Behörde zu tragen, der die Hilfe geleistet worden ist.

**§ 5
Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Fahrzeuge nach Maßgabe der folgenden Absätze und gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlage) berechnet.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Erholungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten wird die Leistungsdauer durch Beginn und Ende des Geräteeinsatzes am Einsatzort bestimmt.
- (3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge,
 - c) den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen,
 - d) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel) sowie die Kosten für die Reinigung von Transportbehältern,
 - e) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien,
 - f) den Kosten, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Prüfung bzw. Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Kosten einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
 - g) den Kosten, die der Gemeinde Willstätt bei der Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden,
 - h) der Verwaltungsgebühr.
- (5) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Verzeichnis der Verrechnungssätze nicht vorgesehen sind, werden zu den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag berechnet.
- (6) Für Einsätze bei Fehlalarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden, wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Willstätt vom 13.12.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Willstätt, 17.06.2016


Marco Steffens
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

**Verzeichnis der Verrechnungssätze für die Erhebung von Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Willstätt**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Willstätt werden folgende Verrechnungssätze erhoben:

1. Personalkosten

1.1	Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	32,00 €
	(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde)	
1.2	Feuersicherheitsdienst (pro Person, je Stunde)	10,00 €
	(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine ½ Stunde)	

2. Fahrzeugkosten

Je Stunde und Fahrzeug gemäß Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOkeFw

2.1	Kommandowagen (KdoW)	16,00 €
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3.500 kg Gesamtmasse	20,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	63,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	120,00 €
2.5	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	184,00 €
2.6	Gerätewagen Transport (GW-T)	25,00 €
	mit einer zulässiger Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	

Die Sätze nach 2.1 bis 2.6 gelten auf für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmittel und Materialien einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. eines 10 % Gemeinkostenzuschlages zu erstatten.

4. Regelung für Einsätze ab dem 30.12.2015 bis zum 25.04.2016

Für alle in diesem Zeitraum stattgefundenen Einsätze wird der Feuerwehrkostenersatz auf Grundlage der durchgeführten Kalkulation gemäß § 34 Abs. 7 FwG berechnet und entsprechend abgerechnet. Die Sätze nach 4.7 bis 4.9 sind in der VOkeFw nicht enthalten und sind daher auch nach dem 25.04.2016 zur Berechnung heranzuziehen.

4.1	Kommandowagen (KdoW)	4,50 €
4.2	Mannschaftstransportwagen (MTW) bis 3.500 kg Gesamtmasse	20,00 €
4.3	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	53,00 €
4.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	67,00 €
4.5	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20)	90,00 €
4.6	Gerätewagen Transport (GW-T)	33,00 €
	mit einer zulässiger Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	
4.7	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	19,00 €
4.8	Anhänger	2,00 €
4.9	TSA-Anhänger	1,00 €